

## **Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen**

**an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie**

**betreffend UVP-Novelle**

Bestimmte Projekte, bei deren Verwirklichung möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, müssen bereits vor der Genehmigung einem systematischen Prüfungsverfahren, der Umweltverträglichkeitsprüfung, unterzogen und im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens beurteilt werden.

Während es bei Beschlüssen für neue Klimaschutz- oder Energieziele in der Regel nicht schnell genug gehen kann, ist die Eile beim dafür notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien oder Infrastruktur leider deutlich geringer. Oft bremsen nicht enden wollende Genehmigungsverfahren wichtige Projekte.

Abhilfe soll die Novelle des UVP-Gesetzes schaffen, die Bundesministerin Gewessler bis zum Sommer präsentieren wollte. Die Zeit drängt: Verfahren bei wichtigen Projekte müssen effektiv gestrafft und effizienter gestaltet werden.

Auch Verfahrenskonzentration im 3. Abschnitt des UVP-Gesetz, die zu einer automatischen Beschleunigung aller Projekte führen würde, war ein erklärtes Ziel der Ministerin.

Zum Zweck der Fortführung der Entflechtung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, insbesondere der nach der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 im Art. 12 B-VG verbliebenen Kompetenztatbestände („Armenwesen“; „Heil- und Pflegeanstalten“; „Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“), wurde im BKA eine Bund- Länder-Arbeitsgruppe zum Thema Kompetenzverteilung und Verfahrenskonzentration eingerichtet, die im Herbst 2020 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Ihr bisheriger Erfolg - in fast 2 Jahren! - dürfte bescheiden ausgefallen sein. So schrieb die Bundesministerin für Verfassung in der Beantwortung der unter der Nr. 9313/J gestellten schriftlichen parlamentarische Anfrage betreffend „Vollkonzentration im 3. Abschnitt des UVP-G“: "Wegen der primären Notwendigkeit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Änderungen der politischen und legistischen Prioritäten konnten bisher noch keine konkreten Maßnahmen gesetzt werden. Dies soll daher zu einem späteren Zeitpunkt geschehen."

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

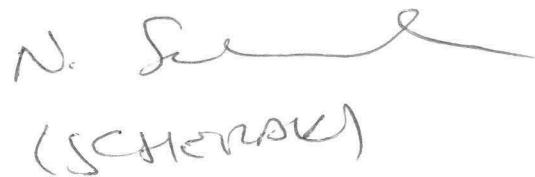
### **Anfrage:**

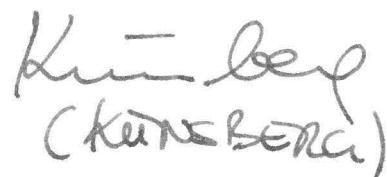
1. Welche Frist hat sich das BMK gesetzt, eine Novelle des UVP-Gesetzes zu präsentieren?
2. Hinsichtlich welcher Bestimmung im UVP-Gesetz sieht das Bundesministerium Änderungsbedarf?

3. Welche wesentlichen Änderungen wird die nächste Novelle des UVP-G enthalten?
4. Warum gibt es im EU-Vergleich in Österreich viel höhere Schwellenwerte für die Einleitung einer UVP?
5. Inwiefern wird eine UVP-Novelle Verbesserungen hinsichtlich der Verfahrensbegleitung bringen?
6. Wird die Novelle des UVP-G, Erleichterungen hinsichtlich einer UVP, die im Sinne einer Mobilitätswende notwendig sind, enthalten?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
7. Wird die Novelle des UVP-G künftig den Bau von Windkraftwerken zu erleichtern?
8. Wird die Novelle des UVP-G künftig den Ausbau des Bahnnetzes zu erleichtern?
9. Wird die Novelle des UVP-G klarzustellen, dass die Landesverwaltungsgerichte als "mitbeteiligen Behörden" im Sinne des UVP-Gesetzes anzusehen sind, und daher Feststellungsanträge stellen können?
10. Wird die Novelle des UVP-G eine Vollkonzentration des UVP-Verfahrens nach dem 3. Abschnitt des UVP-Gesetzes - nach Vorbild der Regelungen im 2. Abschnitt - erwirken?
11. Wird die Novelle des UVP-G die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erst bei rechtzeitigem Vorliegen aller Unterlagen möglich zu machen?
12. Wird die Novelle des UVP-G die Auswahl von Sachverständigen zu verbessern?
13. Wird die Novelle des UVP-G Folgen für Bodenverbrauch und Klima zu einem zentralen Bestandteil der UVP zu machen?
14. Wird die Novelle des UVP-G Ausschlusszonen für sensible Gebiete und Naturschutzkriterien für die Vergabe aller Subventionen im UVP-Gesetz zu verankern?
15. Wird die Novelle des UVP-G eine umfassende Einbindung der Öffentlichkeit (um die Qualität und Akzeptanz von Projekten zu erhöhen) mit einer Novelle des UVP-Gesetzes zu garantieren?
16. Wird die Novelle des UVP-G eine Strategische Umweltprüfung (SUP) rechtlich verbindlich zu gestalten?
17. Welche durchschnittliche Dauer hatten Verfahren nach dem 1. Abschnitt des UVP-Gesetzes in den Jahren 2018-2021? Wir bitten um tabellarische Auflistung nach Bundesländern.
18. Welche durchschnittliche Dauer hatten Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-Gesetzes in den Jahren 2018-2021? Wir bitten um tabellarische Auflistung nach Bundesländern.

19. Welche durchschnittliche Dauer hatten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-Gesetzes in den Jahren 2018-2021? Wir bitten um tabellarische Auflistung nach Bundesländern.

  
BL  
(MARINETTE)

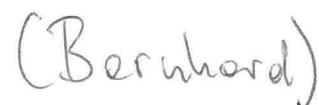
  
N. Seel  
(SCHENK)

  
Künzle  
(KÜNZLE)

  
Alex  
(STETT)

  
Künzle  
(KÜNZLE)

  
Bernhard

  
(Bernhard)

